



Anzeige eines vorübergehenden Gaststättengewerbes gemäß §§ 1 Abs. 3, 2 Abs. 2 LGastG

Nach dem neuen Landesgaststättengesetz (LGastG), welches seit 01.01.2026 in Kraft ist, ist für den Betrieb eines vorübergehenden Gaststättengewerbes aus besonderem Anlass **keine Gestattung** mehr notwendig. Es genügt diese **Anzeige**.

Das Wichtigste in Kürze:

- ! Die Anzeigepflicht gilt grundsätzlich für jeden (auch wenn nur Speisen oder alkoholfreie Getränke angeboten werden).
- ! Für Vereine gilt die Anzeigepflicht jedoch nur, wenn diese alkoholische Getränke anbieten.
- ! Die Anzeige muss spätestens zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn vollständig ausgefüllt bei der Behörde eingegangen sein. **Geht die Anzeige verspätet ein, stellt dies eine Ordnungswidrigkeit dar** und kann mit einem Bußgeld geahndet werden.

Personalien des Anzeigepflichtigen:

Name bzw. Firmen- oder Vereinsname	
Name, Vorname	
Anschrift Kontaktdaten	

Veranstaltung:

Anlass der Veranstaltung	
Datum und Dauer der Veranstaltung	Tag, Datum: _____ Uhrzeit: von _____ Uhr bis _____ Uhr
Veranstaltungsort	
Alkoholische Getränke	Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>
Abgabe folgender Speisen	

Persönliche Angaben

Ansprechpartner mit Handy-Nummer während der Veranstaltung	
Wird ein Festzelt errichtet?	Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>
Erwartete Besucherzahl	

Hiermit wird versichert, dass alle Angaben nach bestem Wissen und wahrheitsgemäß gemacht sind und bekannt ist, dass die Veranstaltung untersagt werden kann, wenn sie auf unrichtigen Angaben beruht.

(Datum, Unterschrift Antragsteller)



(Datum, Unterschrift Verwaltung)